

BGer 9C_863/2008 vom 6. März 2009

Bundesgericht, 2009-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_863_2008

FR: TF 9C_863/2008 du 6 mars 2009

IT: TF 9C_863/2008 del 6 marzo 2009

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat insbesondere gestützt auf das polydisziplinäre Gutachten des ärztlichen Begutachtungsinstituts X._____ vom 14. November 2006 festgestellt, der Beschwerdeführer sei in einer leichten, wechselbelastenden Tätigkeit 50 % arbeitsfähig, welches Leistungsprofil sich auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwerten lasse. Zusätzlicher Abklärungen bedürfe es nicht. Der Beschwerdeführer wendet hiegegen im Wesentlichen ein, die Vorinstanz habe verschiedene Berichte - insbesondere jenen des Ospedale Y._____ vom 31. August 2006 über den vom 14. Juli bis 4. August 2006 absolvierten Therapieaufenthalt - nicht in die Beweiswürdigung einbezogen, sich mit seinen sachbezüglichen Vorbringen nicht auseinandergesetzt und damit das rechtliche Gehör verletzt.

E. 2.2.1

Eine (zusammengefasste) Wiedergabe medizinischer Berichte und Gutachten allein ist keine umfassende, sorgfältige, objektive und inhaltsbezogene Beweiswürdigung, wie sie die Rechtsprechung verlangt (BGE 132 V 393 E. 2.1 S. 395; Urteil 8C_734/2008 vom 11. Dezember 2008). Indessen gebieten weder der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) noch der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG), dass sich das kantonale Versicherungsgericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich zu widerlegen hätte. Vielmehr sind wenigstens kurz die Überlegungen zu nennen, von denen es sich hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88 mit Hinweisen). Im Rahmen der freien Beweiswürdigung sind die Gründe anzugeben, warum das Gericht auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 132 V 393 E. 2.1 in fine S. 396).

E. 2.2.2

Der angefochtene Entscheid würdigt, wenn auch inhaltlich eher knapp, die als beweiskräftig betrachtete Stellungnahme zur Arbeitsunfähigkeit im Gutachten des ärztlichen Begutachtungsinstituts X. _____ doch auf dem Hintergrund der medizinischen Aktenlage und unter Berücksichtigung der geklagten Beschwerden. Damit hat die Vorinstanz den Vorwurf, die Experten hätten einzelne Umstände einseitig bewertet, rechtlich zulässig entkräftet. Weiter übersieht die Kritik in der Beschwerde, dass die IV-Stelle gerade wegen der vorgängigen uneinheitlichen Beurteilungen durch die Dres. med. W. _____ und Z. _____, beide Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, ein polydisziplinäres Administrativgutachten hatte erstellen lassen. Daher hat sich das kantonale Gericht verständlicherweise mit den Auffassungen dieser Ärzte nicht weiter befasst. Sodann stellt der Beschwerdeführer zwar auch letztinstanzlich die Schlüssigkeit des Gutachtens des ärztlichen Begutachtungsinstituts X. _____ in Frage; aber stichhaltige Einwendungen inhaltlicher Art oder bezüglich der rechtsprechungsgemässen Anforderungen (BGE 125 V 351 E. 3a in fine S. 352), die es als bundesrechtswidrig erscheinen liessen, wenn das Kantonsgericht ihm Beweiseignung und konkrete Beweiskraft zuerkannte, bringt er nicht vor. Sodann beanstandet der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe in Bezug auf die arbeitsmarktliche Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit nur die somatischen Befunde berücksichtigt, die psychisch bedingten Einschränkungen dagegen mit Stillschweigen übergangen. Auch diese Rüge dringt nicht durch, weil die Gutachter des ärztlichen Begutachtungsinstituts X. _____ - ausdrücklich wegen der psychiatrisch relevanten Befunde - auf eine hälftige Arbeitsfähigkeit für leichtere Tätigkeiten geschlossen hatten, weshalb sich weitere Darlegungen dazu erübrigten. Eine sozialpraktische Nichtverwertbarkeit des psychiatrisch attestierten Leistungsvermögens (BGE 127 V 294 E. 4c S. 298) wäre von den erfahrenen Administrativgutachtern mit Sicherheit erwähnt worden, wenn eine solche bestünde, wie der Beschwerdeführer behauptet.

E. 2.2.3

Die geltend gemachte fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit den Berichten des Dr. med. V. _____ und der Frau Dr. med. D. _____, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, ist ebenfalls weder gehörs- noch beweisrechtlich zu beanstanden. Vielmehr hat die Vorinstanz in E. 7.1 ihres Entscheides das Nötige dazu gesagt. Davon abgesehen ist der Beschwerdeführer an den für die Beweiswürdigung relevanten Unterschied von ärztlichem Behandlungs- und Begutachtungsauftrag zu erinnern (statt vieler Urteil 9C_24/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.3.2 mit Hinweisen). Schliesslich verletzt die Beweiswürdigung des Kantonsgerichts auch nicht deswegen Bundesrecht, weil der Austrittsbericht des Ospedale Y. _____ im angefochtenen Entscheid unerwähnt geblieben ist; denn es kann diesem Aktenstück nichts über die Arbeitsfähigkeit entnommen werden, zumal unklar bleibt, ob sich die Diagnose einer schweren depressiven Episode (ICD-10 F32.2) auf den Ein- oder Austrittszeitpunkt bezieht. Zudem hat das Gutachten des ärztlichen Begutachtungsinstituts X. _____ diesen Bericht gewürdigt und begründet, weshalb kein schweres, vollständig chronifiziertes und therapieresistentes Beschwerdebild vorliegt.

E. 2.3

Nach dem Gesagten hält die vorinstanzliche Entscheidung über die zumutbare Arbeitsfähigkeit (Art. 6 ATSG) als einer Tatfrage (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.) sowohl in Bezug auf die Wahrung des rechtlichen Gehörs als auch unter dem Gesichtswinkel der freien Beweiswürdigung vor Bundesrecht stand (E. 1). Die weiteren

Elemente der Invaliditätsbemessung liegen nicht im Streit und geben auch nach der Aktenlage zu keinen Weiterungen Anlass.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.